

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 75 Düsseldorf, 24.04.2024

Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 KunstHG NRW in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 hat das Studierendenparlament in seiner Sitzung vom 05.03.2024 folgende Ordnung beschlossen, die mit Datum vom 23.04.2024 durch das Rektorat bestätigt wurde:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

B. Die Organe der Studierendenschaft

- § 4 Allgemeine Bestimmungen

I. Das Studierendenparlament (StuPa)

- § 5 Wahl und Zusammensetzung, Teilnahme- und Rederecht
- § 6 Aufgaben
- § 7 Amtszeit
- § 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlamentes
- § 10 Präsidium des Studierendenparlamentes
- § 11 Aufgaben des Präsidiums
- § 12 Beschlüsse des Studierendenparlamentes
- § 13 Gremien des Studierendenparlamentes
- § 14 Auflösung des Studierendenparlamentes
- § 15 Urabstimmung und Vollversammlung

II. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit

§ 18 Wahl

§ 19 Geschäftsverteilung und Beschlüsse

III. Fachschaften

§ 20 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

§ 21 Organe der Fachschaften

IV. Gesamtrat

§ 22 Zusammensetzung

§ 23 Aufgaben

C. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft

§ 24 Grundsätze

§ 25 Beiträge

§ 26 Haushaltsjahr

§ 27 Haushaltsplan

§ 28 Rücklagen

§ 29 Anlagen

§ 30 Kassenführung

§ 31 Gegenstandsverzeichnis

§ 32 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Veröffentlichung, Änderung der Satzung

§ 34 Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten und In-Kraft-Treten

A. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle immatrikulierten Studierenden der Kunstakademie Düsseldorf bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Kunstakademie Düsseldorf. Sie ordnet und verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben und Angelegenheiten selbst.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kunstakademie Düsseldorf und des Studierendenwerks die Aufgaben

1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunstakademie Düsseldorf gemäß § 3 KunstHG NRW, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. die Studierendenschaft gegenüber Organen der Kunstakademie Düsseldorf zu vertreten,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
6. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen,
7. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen,
9. zur politischen Willensbildung beizutragen und
10. den Studierendensport zu fördern.

(2) Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, der Lehre und des Studiums ein.

(3) Die Studierendenschaft tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Soweit sich Fachschaften bilden, hat jede*r Studierende in ihrer*seiner Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen, Bitten oder Beschwerden an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes oder der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(5) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.

(6) Zweit- und Gasthörer*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen, Anfragen gemäß § 3 Abs. 3 zu stellen und an den öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien teilzunehmen.

B. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Studierendenparlament (StuPa) und
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KunstHG NRW gelten entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sollen unter Angabe der Tagesordnung am Tag der Einladung akademieintern ausgehängen oder per E-Mail angekündigt werden.

(3) Die Organe haben Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Studierendenschaft betreffen, per E-Mail an die Studierendenschaft zu verkünden. Der Verkündung genügt die Versendung des Sitzungsprotokolls an die Mitglieder. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die jeweils betroffenen Studierenden über die gefassten Beschlüsse informiert werden.

(4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich, es sei denn, es werden Personalangelegenheiten der Studierendenschaft behandelt. Beschlüsse, die nicht die gesamte Studierendenschaft, sondern nur einzelne Mitglieder derselben betreffen, dürfen auf Wunsch der betreffenden Personen als Personalangelegenheiten behandelt werden, soweit das Organ dem zustimmt.

I. Das Studierendenparlament

§ 5

Wahl und Zusammensetzung, Teilnahme- und Rederecht

(1) Das StuPa wird für ein Jahr in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

(2) Das StuPa hat maximal zehn Mitglieder.

(3) Das StuPa kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit noch keine Geschäftsordnung des StuPa verabschiedet ist, gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Kunstakademie Düsseldorf entsprechend.

§ 6

Aufgaben

(1) Das StuPa ist dafür da, die Aufgaben und den Willen der Studierendenschaft gemäß § 3 der Satzung zu erfüllen. Dafür kann es konkrete Beschlüsse fassen, die dann der AStA ausführen muss.

(2) Es hat insbesondere die Aufgaben

1. Regelungen für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen sowie Beitrags- und Wahlordnung zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
5. die*der AStA-Sprecher*in, seine*ihre Stellvertreter*in und die weiteren AStA-Mitglieder (Referate) zu wählen,
6. über die Entlastung des AStAs zu entscheiden,
7. über die Beurlaubung eines AStA-Mitglieds, wenn dieses gegen diese Satzung oder sonstige Vorschriften verstößt, zu entscheiden,
8. die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPa zu wählen sowie
9. die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organen, insbesondere denen der Kunstakademie Düsseldorf und des Studierendenwerks, zu wählen oder zu nominieren,
10. die Beauftragung von Personen gemäß der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW).

(3) Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das StuPa mit Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder folgende ergänzende Ordnungen:

1. Die Geschäftsordnung des StuPa,
2. die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa und
3. die Beitragsordnung der Studierendenschaft.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des neuen StuPas beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die Wahlleitung beruft das neu gewählte StuPa unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl eine*r neuen Vorsitzenden.

§ 8

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
3. durch Tod,
4. durch dauerhaften Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
5. durch Wahl zur AStA-Sprecherin oder zum AStA-Sprecher und durch Wahl zu deren oder dessen Vertretung,
6. durch Wahl ins Finanzreferat oder
7. durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden, ordentlich einberufenen StuPa-Sitzungen.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung des Studierendenparlamentes.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlamentes

(1) Die Mitglieder des StuPa sind Vertreter*innen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStA einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von Mitgliedern des Haushaltsausschusses eingesehen werden.

§ 10

Präsidium des Studierendenparlamentes

(1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzende*n des StuPa und ihrer*seiner Stellvertreter*in.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt das StuPa aus seiner Mitte einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder die*den Vorsitzende*n und ihre*seine Stellvertreter*in. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die*der Kandidat*in gewählt, die*der die meisten Stimmen hat.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch Wahl eine*r Nachfolger*in abberufen werden.

(4) Das StuPa-Präsidium kann im Falle einer längeren Abwesenheitsperiode eine*n weitere*n Stellvertreter*in bestimmen, die*der durch eine einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder gewählt wird und das StuPa für die Periode der Abwesenheit leitet.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.

(2) Das Präsidium beruft das StuPa mindestens viermal im Semester unter der Angabe der Tagesordnungspunkte zusammen. Die Einladung soll – außer in dringlichen Fällen – mindestens sieben Tage vor der StuPa-Sitzung per E-Mail zugestellt werden. Im Falle einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung der Frist können auf dieser Sitzung keine Änderungen an der Satzung, der Wahlordnung oder der Geschäftsordnung beschlossen werden.

(3) Das Präsidium beruft das StuPa ferner unverzüglich ein, wenn

1. mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des StuPas,
2. der AStA,
3. ein Zehntel der Mitglieder der Studierendenschaft,
4. ein Fachschaftsrat,
5. die studentischen Senatsmitglieder der Kunstakademie Düsseldorf, oder
6. ein Ausschuss

dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.

§ 12

Beschlüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Dies gilt auch für Mitglieder des AStAs. Das StuPa kann beschließen, dass bei einzelnen Tagesordnungspunkten von dieser Grundregel abgewichen wird. Dies gilt insbesondere bei besonderen persönlichen Gründen.
- (3) Das StuPa kann durch Beschluss weiteren Personen das Teilnahme- und Rederecht erteilen.
- (4) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn
 1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
 2. mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen StuPa-Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das StuPa bleibt beschlussfähig, soweit die Beschlussunfähigkeit nicht durch eine Mehrheit des StuPa festgestellt wurde.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des StuPas einberufen werden, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des StuPas werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Beschlüsse binden die Mitglieder der Studierendenschaft, bis nach Maßgabe dieser Satzung ein anderslautender oder aufhebender Beschluss getroffen wird.

§ 13

Gremien des Studierendenparlamentes

- (1) Das StuPa kann beratende Gremien (Kommissionen) und Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einsetzen. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden aus der Mitte des StuPa gewählt.
- (2) Hinsichtlich des Geschäftsgangs gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des StuPas. Die Amtszeit des Haushaltsausschusses endet mit Entlastung des alten AStAs. Die Amtszeit der Wahlkommission endet mit Wahl des neuen StuPa-Präsidiums.

(4) § 8 gilt für Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

§ 14

Auflösung des Studierendenparlamentes

(1) Die*der Präsident*in des StuPa muss das StuPa auflösen, wenn

1. das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder beschließt,

2. das StuPa dauerhaft, mindestens jedoch auf vier aufeinanderfolgenden Sitzungen, beschlussunfähig ist,

3. die Anzahl der satzungsmäßigen Mitglieder unter fünf sinkt oder in den ersten sieben Vorlesungswochen nach der Wahl zum StuPa oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt des AStAs für die Wahl des AStA-Vorstands die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

Die*der Präsident*in hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit Darlegung der Gründe – das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf, den AStA und per Aushang oder E-Mail die Studierendenschaft zu informieren.

(2) Innerhalb der nächsten vier Vorlesungswochen haben Neuwahlen stattzufinden. Die*der StuPa-Präsident*in bleibt bis zur Neukonstituierung im Amt. Sie*er entscheidet über die durch die Wahlordnung vom StuPa zu entscheidenden Gegenstände, insbesondere den Wahltermin, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bis zum Zusammentreten des neuen StuPas hat das alte StuPa die Geschäfte kommissarisch weiterzuführen.

§ 15

Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das StuPa soll in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchführen, wenn

1. mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben oder
2. die Mehrheit der Mitglieder des StuPas dies in ordentlicher Sitzung beschließt.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung kann für denselben Diskussionspunkt lediglich einmal gestellt werden und ist beim StuPa-Präsidium mindestens einen Monat vor einer möglichen Abstimmung einzureichen. Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.

(3) Die Organisation und Durchführung der Urabstimmung wird seitens des StuPas an den AStA delegiert, welcher die Mitglieder der Studierendenschaft mindestens 14 Tage vor der Abstimmung unter Angabe des Diskussionspunktes sowie der vorgetragenen Positionen durch Aushang oder E-Mail einlädt.

(4) Beschlüsse, die durch Urabstimmung mehrheitlich gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(5) Der AStA oder das StuPa können zur Vollversammlung der Studierendenschaft laden. Diese dient insbesondere als Forum zur Meinungsfindung und Zielsetzung der Studierendenschaft. Sie ist nicht beschlussberechtigt. Aus der Vollversammlung resultierende Anträge von Studierenden sind im StuPa aufzugreifen.

II. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm rechenschaftspflichtig. Der AStA hat auf jeder Sitzung des StuPa einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPa die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(3) Die*der Sprecher*in vertritt den AStA. Sie*er wird von der*dem stellvertretenden Sprecher*in vertreten.

(4) Die AStA-Mitglieder nehmen an den StuPa-Sitzungen teil.

(5) Die AStA-Mitglieder sind verpflichtet, dem StuPa auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(6) Der AStA hat seine für die Studierendenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie Beschlüsse des StuPa durch Aushang und per E-Mail der Studierendenschaft bekannt zu machen.

(7) Der Vorsitz übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft aus.

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Mitglieder des AStA als AStA-Referent*innen sind

1. die*der Sprecher*in,
2. die*der stellvertretende Sprecher*in,
3. die*der Finanzreferent*in (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HWVO NRW) sowie
4. weitere Referent*innen.

(2) Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen dem AStA nicht angehören.

(3) Für die Amtszeit des AStA gilt § 7 entsprechend.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch:

1. Exmatrikulation,
2. Rücktritt, der dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. ein konstruktives Misstrauensvotum im StuPa,
4. Tod oder
5. dauerhaften Wegfall der Geschäftsfähigkeit.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 2 hat das ausscheidende Mitglied die Geschäfte bis zum Amtsantritt eine*r Nachfolger*in weiterzuführen, falls nach ihrem* seinem Ausscheiden weniger als drei Personen dem AStA angehören. Die Neuwahl der*des Nachfolger*in hat unverzüglich unter Einhaltung der Fristen zu folgen.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 bis 5 führt ein anderes AStA-Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eine*r Nachfolger*in weiter. Die Neuwahl der*des Nachfolger*in hat unverzüglich unter Einhaltung der gesetzmäßigen Fristen zu erfolgen.

§ 18 Wahl

(1) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa einzeln die Mitglieder des AStAs gemäß § 17 Abs. 1 für die Dauer einer Amtszeit des StuPas. Näheres wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Der AStA-Vorstand schlägt dem StuPa weitere Referent*innen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 für ein bestimmtes Referat vor. Die Beauftragung weiterer Referent*innen gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 4 bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstands, soweit von der Wahrnehmung einzelne Befugnisse der*des Finanzreferent*in nach § 7 Abs. 1 HWVO NRW berührt sind.

(3) Der Vorschlag für eine*n AStA-Referent*in ist angenommen, wenn er im StuPa mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen findet.

(4) Bis zur Neuwahl eines AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte fort.

§ 19

Geschäftsverteilung und Beschlüsse

(1) Der AStA regelt mit der Zustimmung des StuPa die konkreten Aufgaben der Referent*innen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstands zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte, die eine*n für ein bestimmtes Geschäft ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte*n abschließt.

(3) Die*der Sprecher*in des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie*er das Rektorat zu unterrichten.

(4) Hält die*der Finanzreferent*in durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie*er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der*des Finanzreferent*in erneut über die Angelegenheit berät.

III. Fachschaften

§ 20

Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Kunstakademie Düsseldorf kann sich gemäß § 48 Abs. 1 KunstHG NRW in Fachschaften gliedern.

(2) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden dann eine Fachschaft.

(3) Die Fachschaften können für

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden eines Studienfachs im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse,

2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
3. die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder,
4. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie die Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder und
5. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen auf fachlicher Ebene

eintreten.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Fachschaft Mittel aus der Studierendenschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten.

§ 21 Organe der Fachschaften

- (1) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (2) Die Fachschaftsräte treffen sich mindestens einmal pro Semester und auf Antrag eines ihrer Mitglieder.
- (3) Das Weitere bestimmt eine zu beschließende Fachschaftsordnung.

IV. Gesamtrat

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Der Gesamtrat der Kunstakademie Düsseldorf setzt sich zusammen aus
 1. StuPa-Präsidium,
 2. AStA-Vorstand,
 3. studentischen Vertreter*innen in den Fachbereichsräten,
 4. den studentischen Vertreter*innen des Senats sowie
 5. allen weiteren studentischen Vertreter*innen in den Organen der Kunstakademie.
- (2) Den Vorsitz hat die*der AStA-Sprecher*in.
- (3) Der Gesamtrat gilt als Kommission gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1.

§ 23 Aufgaben

- (1) Im Gesamtrat findet Informationsaustausch und Absprache über die Arbeit der einzelnen Gremien nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtung statt.
- (2) Der Gesamtrat hat eine beratende Funktion gegenüber dem StuPa und dem AStA.

C. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft

§ 24 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat ihr eigenes Vermögen gemäß § 49 Abs. 1 KunstHG NRW.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der HWVO NRW in den jeweils gültigen Fassungen und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (3) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlaments gemäß § 14 HWVO NRW.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestellt das StuPa neben der*dem Finanzreferent*in einen Haushaltsausschuss sowie zwei Kassenprüfer*innen im Sinne des § 23 HWVO NRW, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

§ 25 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages.

§ 26 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft (§ 4 HWVO NRW) beginnt am 1. April eines jeden Jahres.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan (§§ 5, 6 HWVO NRW) und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom StuPa festgestellt. Dieses führt vor der Feststellung eine öffentliche Anhörung durch. Die Anhörung wird protokolliert.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen dürfen vom StuPa nur durch einen Nachtrag im Haushalt beschlossen werden.
- (3) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (4) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Haushaltsausschusses sind mindestens eine Woche vor Beschlussfassung des StuPas über die Entlastung des AStAs öffentlich bekanntzugeben.
- (5) Zuweisungen an die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.

§ 28 Rücklagen

- (1) Im Haushaltsplan sind Rücklagen gemäß § 12 Abs. 3 HWVO NRW auszuweisen, die mindestens 10 % der nicht zweckgebundenen Einnahmen aus den Studierendenschaftsbeiträgen betragen und die Zahlungsfähigkeit sicherstellen sollen.
- (2) Bei Bedarf können Erneuerungsrückstellungen zum Ersatz von Vermögensgegenständen sowie Erweiterungs- und Sonderrückstellungen gebildet werden.
- (3) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 % der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.
- (4) Die Rücklagen sind gegen Missbrauch gesichert bei Kreditinstituten zu halten. Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen; sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind Einnahmen.

§ 29 Anlagen

- (1) Der AStA ist berechtigt, für die Dauer des jeweiligen Semesters Teile des Vermögens der Studierendenschaft in missbrauchssicherer Form anzulegen (§ 12. Abs. 5 HWVO NRW)

(2) Das StuPa kann mit 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, dass Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen außer auf Sparkonten auch auf anderen mündelsicheren und gegen Missbrauch gesicherten Anlageformen deponiert werden können. Für jede Rücklage ist ein Beschluss notwendig.

§ 30 Kassenführung

(1) Die*der Kassenverwalter*in führt gemäß § 18 HWVO NRW die Kasse der Studierendenschaft. Sie*er ist neben der*dem Finanzreferent*in zur Annahme von Bargeld und Schecks berechtigt.

(2) Die*der Kassenverwalter*in wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.

(3) Die*der Kassenverwalter*in hat der*dem Finanzreferent*in unverzüglich nach Ablauf jedes Monats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) Im Übrigen unterliegt ihre*seine Geschäftsführung der Prüfung durch das Studierendenparlament.

§ 31 Gegenstandsverzeichnis

(1) Gegenstände im Eigentum oder Besitz des AStA müssen in einem Gegenstandsverzeichnis geführt werden, wenn der Gegenstand einen Wert von mindestens 410,00 EUR besitzt.

(2) Gegenstände im Eigentum oder Besitz des AStA müssen in einem Gegenstandsverzeichnis geführt werden, wenn der Gegenstand eine Lebensdauer von mehr als einem Jahr hat, sofern ihr Wert einen vom Studierendenparlament festgelegten Wert überschreitet.

§ 32 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

(1) Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten §§ 23 ff. HWVO NRW.

(2) Die Kassenprüfung wird einmal jährlich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses und bis eine Woche vor der Beschlussfassung über die Entlastung des AStA durch die Kassenprüfer*innen gemäß § 23 HWVO NRW durchgeführt sowie mindestens einmal unvermutet während des Haushaltsjahres.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Veröffentlichung, Änderung der Satzung

(1) Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung und die Beitragsordnung sind gemäß §§ 45 Abs. 4 Satz 1, 46 Abs. 2 Satz 1, 49 Abs. 1 Satz 3 KunstHG NRW durch das Rektorat zu genehmigen. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des StuPa.

§ 34

Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten und In-Kraft-Treten

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft sind Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Düsseldorf in der Fassung vom 08.09.2008 außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.